

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Claudio Jupe (CDU)

vom 05. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2018)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13262
Ende mit Schrecken – ehemalige Flüchtlingsunterkunft am Fehrbelliner Platz
(Abschiedsparty)**

und **Antwort** vom 20. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Claudio Jupe (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13682

vom 05. März 2018

über

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13262

**Ende mit Schrecken - ehemalige Flüchtlingsunterkunft am Fehrbelliner Platz
(Abschiedsparty)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Beantwortung der 12. Mündl. Anfrage Nr. 0589/5 antwortet der Bezirksbürgermeister Herr Naumann wie folgt: „Entgegen der Erwartung (des Koordinators der ehemaligen Ehrenamtlichen Herr M. - Einfügung) sind deutlich mehr Gäste zur Abschiedsparty gekommen. Während unten in der Spendenannahme wie geplant gefeiert wurde, sind offenbar einige Leute durch das Haus gezogen und haben Schäden verursacht, die dem Hausmeister und der BIM gemeldet wurden. Das LAF wurde ordnungsgemäß informiert.“

1. Wurden Sachbeschädigungen im ehemaligen Rathaus am Fehrbelliner Platz folglich nicht schon am 15.12.2017 durch Herrn M. bzw. weitere Personen festgestellt?

Zu 1.: Die Richtigkeit der Aussagen des Bezirksbürgermeisters unterliegt nicht unserer Bewertung.

Der Sachverhalt ist gegenüber der Schriftlichen Anfrage 18/13262 vom 23. Januar 2018 unverändert. Die Beschädigungen an Türen, Fenstern, Feuerlöschern wurden am 18.12.2017 durch die Berliner Immobilien Management (BIM) festgestellt und dokumentiert und dem vormaligen Betreiber, dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie dem Ehrenamt in Bild- und Textform mitgeteilt.

Es ist dem Senat nicht bekannt, wer Herr M. ist, daher kann die Frage nur in Teilen beantwortet werden.

2. Wer hatte für die Zeit der Abschiedsparty einschließlich Vor- und Nachbereitung am Abend des 15.12.2017 das Hausrecht und/oder Schlüsselgewalt?

Zu 2.: Das Hausrecht oblag dem LAF und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) als Objektverwalterin. Ein Sicherheitsdienstleister war ständig im Objekt eingesetzt. Der Betreiber übergab am 15.12.2017 die Schlüssel an das LAF. Das Ehrenamt verfügt in Abstimmung mit dem LAF zum Zwecke der Beräumung der von ihnen für die Lagerung von Ehrenamts-Eigentum/-Spenden in Anspruch genommenen Räume über entsprechende Schlüssel. Da zum Zeitpunkt des Leerzugs die Türen im Haus nicht verschlossen waren, war grundsätzlich der Zugang zu anderen Räumen möglich. Auch der Betreiber verfügte zum Zwecke der baldigen Beräumung der Räume über entsprechende Schlüssel. Sämtliche Schlüssel, die an das Ehrenamt und den Betreiber ausgehändigt wurden, sind bereits an das LAF zurückgegeben worden. Mit der voraussichtlichen Objektübergabe an die BIM im 2. Quartal 2018 gibt das LAF alle Schlüssel ab.

3. Hat eine – auch informelle – Übertragung des Hausrechts an den Koordinator des Ehrenamtlichen Herrn M. oder eines von ihm Beauftragten stattgefunden?

Zu 3.: Es hat keine formelle oder informelle Übertragung des Hausrechts an das Ehrenamt oder die hier nicht näher bezeichnete Person M. stattgefunden. Hierzu wird auf die Beantwortung in 2. verwiesen. Die mit Protokoll zeitlich festgelegten Schlüsselübergaben für die zum Jahreswechsel angedachte Räumung der vom Ehrenamt und dem Betreiber bezogenen Räumlichkeiten beinhalteten keine Hausrechts-Übertragung. Aufgrund guter Erfahrungen im Miteinander und beanstandungsfreier, zurückliegender Feierlichkeiten erfolgte die Genehmigung zur Durchführung auch dieser Abschlussfeier, ohne Hausrechtsübertragung.

4. Wenn nein, bei wem lag das Hausrecht für die Zeit der Abschiedsparty im leergezogenen ehemaligen Rathaus? Der ASB hat sich schließlich „in keiner Form an der Abschlussfeier beteiligt“.

Zu 4.: Das Hausrecht lag beim LAF und der für die Objektverwaltung zuständigen BIM. Näheres ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen zu 2. und 3. Der Betreiber war über die Abschlussfeier informiert, aber daran unbeteiligt.

5. Wann hat der wohl für die Party verantwortliche Herr M. erstmals die verursachten Schäden festgestellt? Schließlich hatte er lt. schriftlicher Antwort des BzBm festgestellt, dass „deutlich mehr Gäste zur Abschiedsparty gekommen“ sind und „offenbar einige Leute durch das Haus gezogen sind und Schäden verursacht haben“.

Zu 5.: Erneut bleibt bei der Nachfrage unklar, wer die hier genannte Person „Herr M.“ sein soll. Die Frage kann dementsprechend nur in Teilen beantwortet werden.

Verwiesen wird auf die Beantwortung zu Frage 1: „Der Sachverhalt ist gegenüber der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/13262 vom 23. Januar 2018 unverändert. Die Beschädigungen an Türen, Fenstern, Feuerlöschern wurden am 18.12.2017 durch die Berliner Immobilien Management (BIM) festgestellt und dokumentiert und dem vormaligen Betreiber, dem LAF, dem Ehrenamt in Bild- und Textform mitgeteilt.“

6. Ist die Aussage, es sei unklar, ob es einen Zusammenhang zwischen den Sachbeschädigungen vor Ort und der Abschlussfeier der ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützer gäbe, eher eine realitätsferne Schutzbehauptung?

Zu 6.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 4 aus der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jupe vom 23. Januar 2018 (Drucksache 18/13262) verwiesen: „Es trifft zu, dass die BIM Anzeige gegen Unbekannt erstattet hat, da die Verursacher nicht explizit vom Veranstalter der Party (Ehrenamt) auszumachen waren. Davon losgelöst kam es in den Abendstunden des 19.12.2017 zu einem weiteren Vorfall, der vom Ehrenamt zu trennen ist. Aufgrund dieses Vorfalls, bei dem ein Wachmann von Unbekannten bedroht wurde, erfolgte ein Polizeieinsatz im Objekt. Die Eindringlinge konnten jedoch nicht in dem sehr weitläufigen Gebäude gefasst werden.“

Die Ermittlungen der Polizei dauern an. Die von den Hausmeistern und der BIM festgestellten Schäden nach der Party des Ehrenamtes sind dokumentiert und liegen dem LAF, dem Betreiber und der BIM vor. Das Ehrenamt hat in Eigenleistung das Objekt aufwendig gesäubert. Im Nachgang dazu erfolgte der von der Abschiedsfeier zu trennende weitere Vorfall, der in der Beantwortung der Fragen 1 und 5 dargelegt wird.

7. Ist die Übernahme der Sachspenden zur „Weiterverwendung im Bereich Flüchtlingsunterbringung bzw. im Bereich Flüchtlingsbetreuung“ wirklich gewährleistet? Schließlich ist ersteres in der Revierunterkunft nicht gegeben und das zweite nur ein verschwindend geringer und wohl eher nicht signifikanter Schwerpunkt der künftigen Arbeit der Ehrenamtlichen in der Revierunterkunft, zumal die Geflüchteten nicht in räumlicher Nähe untergebracht sind. (siehe Vorlage zur Kenntnisnahme des BzBm Herrn Naumann vom 18.09.2017)

Zu 7.: Die Übernahme der Sachspenden zur „Weiterverwendung im Bereich Flüchtlingsunterbringung bzw. im Bereich Flüchtlingsbetreuung“ ist zu großen Teilen gewährleistet, aber nicht vollständig. Da es sich um ein eigenständiges und im Bezirk verortetes Projekt „Haus der Nachbarschaft“ handelt, profitieren außer den Geflüchteten auch andere unterstützenswerte gesellschaftliche Gruppen im Bezirk von den gebrauchten Waren. Der Eigentumsübergang der z.T. abgeschriebenen oder mit starken Gebrauchsspuren versehenen Waren vom LAF zum Ehrenamt oder zum Betreiber ist nicht zweckgebunden, so dass die Empfängerin oder der Empfänger in den von ihr/ihm betriebenen Einrichtung über die Waren selbst verfügen kann, unabhängig

von ihrer Ausrichtung bzw. Nutzung. Darunter befinden sich richtigerweise Einrichtungen mit Geflüchteten-Bezug oder Kältehilfe, Unterstützung für Kinder oder Frauen in notleidender Situation.

Die konzeptionelle Ausrichtung der sog. Revierunterkunft obliegt dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

8. Wie fragwürdig ist demnach wohl die „Mitnahme“ von Sachspenden durch die Ehrenamtsorganisation, die den neu gegründeten Verein Nachbarschaft e. V. bildet, dem die Nutzung der Revierunterkunft übertragen wurde und dessen Arbeit mit Steuergeldern finanziert wird?

Zu 8.: Die Mitnahme von nicht mehr für die Einlagerung in die Lager des LAF angedachten Waren durch das Ehrenamt oder den Betreiber ist in keiner Weise fragwürdig, da aus Funktionalitäts- oder Hygienegründen der Betreiber und das Ehrenamt eigenständig über eine Weiterverwendung entscheiden kann. Das LAF greift hier nicht in die Strukturen dieser Institutionen ein und schadet zugleich nicht dem Land Berlin, da diese Waren entsorgt worden wären. Gleichzeitig kann die Empfängerin oder der Empfänger (Ehrenamt oder Betreiber) durch eine mit Eigenmitteln erfolgte und teure Intensivreinigung oder eine Reparatur eigenständig über die Gegenstände entscheiden und diese anderen gesellschaftsfördernden Initiativen zuführen. Das dargelegte Engagement hinsichtlich einer Wiederverwendung von vor Ort nicht mehr benötigten Utensilien ist vom Grundsatz her begrüßenswert.

9. Mit welchem ungefähren finanziellen Umfang lassen sich die insgesamt zur Aufteilung in Nr. 6 bzw. 7 der Schriftlichen Anfrage 18/13262 benannten Gegenstände beziffern?

Zu 9.: Da alle genannten Gegenstände enorme Gebrauchsspuren durch den permanenten Einsatz in der Flüchtlingsunterkunft zeigten, außerdem die Waren bei der Übergabe als Spende bereits eine Gebrauchs-„Biographie“ hatten, ist der finanzielle Umfang so gering anzusetzen, dass eine genaue Bezifferung nur unter Einsatz von Mitteln (bspw. Erstellung eines Wertgutachtens) möglich wäre, die außer Verhältnis zum zu erwartenden Restwert stehen. Spielwaren, Kleidung und Textilien im gebrauchsfähigen Zustand wurden in weitere Einrichtungen verbracht. Die vom Ehrenamt in das neue Projekt „Haus der Nachbarschaft“ verbrachten Waren sind in einer Inventarliste detailliert aufgeführt. Weitere Ausführungen dazu erfolgen in der Beantwortung der Frage 10.

10. Nach welchen nachvollziehbaren Kriterien ist die Aufteilung der Sachspenden unter ASB, Ehrenamtsorganisation (Nachbarschaft e. V.) und LAF erfolgt?

Zu 10.: Das LAF hat in zeitlich außerordentlich aufwendigen Begehungen jeden Gegenstand (Mobiliar, Technik, Weiße Ware...), der für den Betrieb der Unterkunft beschafft wurde, nach seiner weiteren Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit

begutachtet. Bei einer Wiederverwendbarkeit erfolgte die Einbringung in eines der Warenlager oder in ein anderes Wohnobjekt für Geflüchtete im Zuge der Ersatzbeschaffung.

Bei den wegen der Funktionsuntüchtigkeit vom LAF zurück gelassenen Gegenständen konnten der Betreiber und das Ehrenamt gleichermaßen entscheiden, ob sie diese nutzen möchten. Eine detailliert vom Ehrenamt geführte Spendenliste liegt dem LAF vor, in der genau dargelegt wird: die Anzahl der gespendeten Waren, die Art der Spende (Schrank, Klavier usw.), den Namen der Person, die die Spende annahm wie auch die/den Spenderin/Spender (Privatperson, Institut, Firma). Das Ehrenamt oder der Betreiber haben keine Waren erhalten, die zum Zwecke der Einlagerung in eines der Warenlager des LAF gedacht waren.

Über selbst eingeworbene und dem Engagement der Ehrenamtlichen zu verdankende Waren verfügt das Ehrenamt selbst. Hierzu zählen u. a. 2 Tischtennisplatten von der Schauspielerin Susan Sarandon, die einer schriftlichen Bestätigung ihres Büros zur Folge explizit für das Projekt „Haus der Nachbarschaft“ gedacht sind. Weiterhin ist so mit gespendeten Waren (Waschmaschine, Schwerlastregale) durch Bestätigungen der Spenderinnen/Spender entsprechend verfahren worden.

Bei den wegen des zurückliegenden Wanzenbefalls belasteten Textil-(Stühle mit Textilbezug) oder Holzmöbeln (Schränke, Tische, Stühle) und zurückgelassenen Waren erfolgte aus hygienischen Gründen die Entsorgung, da eine Einlagerung in eines der Warenlager unzulässig ist und sich ein Weitergabe an bestehende Unterkünfte aus gleichem Grund verbietet.

11. Wie war der prozentuale Aufteilungsschlüssel für die drei o.g. Empfänger der Sachspenden?

Zu 11.: Aufgrund der zu Frage 10. ausführlich dargelegten Vorgehensweise zur Taxierung des Mobiliars und dem gering anzusetzenden Restwert der an Betreiberinnen/Betreiber und Ehrenamtliche abgegebenen Gegenstände ist eine prozentuale Aufteilung nicht leistbar. Das Volumen der für das Ehrenamt zur Weiternutzung im neuen Projekt gedachten Waren umfasst drei Fahrten mit einem Transporter der Marke Mercedes Sprinter. Bestätigt wird dies durch das LAF, das den Prozess begleitet hat.

12. In welcher ungefähren Höhe lässt sich die geldwerte Übernahme von Sachspenden durch den Verein Nachbarschaft e.V. beziffern?

Zu 12.: Aufgrund der Menge, des Zustands, des Alters sowie der unterschiedlich langen Lebensdauer lässt sich keine belastbare Werttaxierung vornehmen.

Berlin, den 20. März 2018

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales